

„Initiative für Nachbarschaft und Nachhaltigkeit Bochum Dahlhausen“ e.V

Beitragsordnung

Fassung vom 19.07.2020

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird entsprechend § 6 der Satzung des gemeinnützigen Vereins „Initiative für Nachbarschaft und Nachhaltigkeit Bochum Dahlhausen e.V.“ durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

Nur so kann der Verein seine gemeinnützigen Aufgaben erfüllen. Es gilt dabei das für gemeinnützige Vereine gültige Gleichbehandlungsprinzip.

§ 3 Beschlussfassung, Geltungsbereich und Dauer

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.07.2020 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung an alle Mitglieder bekannt gemacht und tritt ab sofort in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für Neumitglieder verbindlich.
4. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
5. Diese Beitragsordnung gilt für alle ordentlichen und fördernden Mitglieder.

§ 4 Beitragshöhe

1. Die Höhe des Beitrages für ordentliche Mitglieder wird auf 60,- Euro pro Jahr bzw. 5,- Euro pro Monat festgelegt.
2. Die Höhe des Beitrages für fördernde Mitglieder wird auf mindestens 60,- Euro pro Jahr festgelegt.

§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit der Beiträge

1. Jahresbeiträge beziehen sich auf das Kalenderjahr. Der Beitrag für ein Kalenderjahr wird am 1.1. eines Jahres fällig und wird bis zu diesem Termin vom Mitglied auf das Konto des Vereins eingezahlt. Bei halbjährlicher Zahlweise wird die erste Hälfte zum 1.1. eines Jahres fällig und die zweite Hälfte zum 1.7. eines Jahres. Bei monatlicher Zahlweise wird der Beitrag zum Monatsersten vom Mitglied überwiesen.
Der Verein empfiehlt dafür die Einrichtung eines Überweisungsdauerauftrages.
2. Bei Neumitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit dem ersten Monats nach Aufnahme in den Verein. Für das erste Jahr der Mitgliedschaft erfolgt die Berechnung des Mitgliedsbeitrages zeitanteilig nach Monaten.
3. Neumitglieder müssen den ersten Mitgliedsbeitrages mit dem Beginn des ersten Monats nach Aufnahme in den Verein überweisen.